PRAXISORDNUNG
SOZIALE ARBEIT B.A. DUAL

Praxisordnung für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit, B.A., Dual (Praxo SoA Dual)
an der Humanistischen Hochschule Berlin

Gem. §§ 31 und 61 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 14. September 2021 hat der Akademische Senat der Humanistischen Hochschule Berlin am 11. Juli 2025 diese Praxisordnung (PraxO) des grundständigen Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit (BA SoA Dual) der Humanistischen Hochschule Berlin beschlossen.

Praxisordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit Dual“ an der Humanistischen Hochschule Berlin

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zielsetzung und Inhalte der Praxisphasen
§ 3 Qualifikationsziele in den Praxisphasen (Wissen und Befähigungen)
§ 4 Gliederung und Umfang der Praxisphasen
§ 5 Ausbildungsplan
§ 6 Theorie-Praxis-Transfer
§ 7 Modulprüfungen
§ 8 Praxisstellen
§ 9 Career Service (Praktikumsbüro)
§ 10 Ausbildungsvereinbarung
§ 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Handreichung „Gute Praxispartnerschaft“

Anlage 2: Kooperationsvereinbarung Humanistische Hochschule Berlin und Praxispartner

§ 1 Geltungsbereich

- In der Praxisordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Dual (B.A.) an der Humanistischen Hochschule Berlin werden Ziele, Inhalte und Verlauf der Praxisphase am zweiten Lernort, dem Praxispartner der Hochschule geregelt.
- Die Praxisphase ist der praxisintegrierende Bestandteil des Studiums. Sie wird außerhalb der Hochschule in geeigneten und von der Hochschule anerkannten Praxisstellen durchgeführt.

§ 2 Zielsetzung und Inhalte der Praxisphasen

- Die Studierenden lernen ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit durch eigene Tätigkeit kennen.
- Den Studierenden stehen anerkannte Praxisstellen aus zahlreichen sozialarbeiterischen Handlungsfeldern zur Verfügung: z.B. in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Jugendarbeit, Schul- und Straßensozialarbeit, Wohnungslosenhilfe, Sozialen Altenarbeit, Beratungs- und Betreuungsarbeit, Sozialmedizin und Palliativmedizin.
- Durch den regelmäßigen Wechsel von Theorie- und Praxislernen verknüpfen die Studierenden intensiv praktische berufliche Erfahrungen mit fachwissenschaftlichen Kenntnissen. Sie reflektieren Erfahrungswissen am Lernort Hochschule und wenden theoretisches Wissen am Lernort Praxisstelle an.
- Übergreifende Inhalte sind: zielorientiertes und strukturiertes, vor- und nachbereitetes Lernen in der Praxis; handlungsfeld- und fallbezogene Klärung von Grundfragen professioneller Sozialer Arbeit; Rollenfindung und Selbstreflexion; Durchführung eigenständiger Praxisaufgaben (zielorientierte Auseinandersetzung mit relevanten Themen der Praxisstelle).

§ 3 Qualifikationsziele in den Praxisphasen (Wissen und Befähigungen)

- Die Praxisphase ermöglicht es den Studierenden, erworbene wissenschaftliche Kenntnisse und Handlungsmethoden zu verbinden und diese gezielt in der Arbeit mit Klient_innen der Sozialen Arbeit umzusetzen.
- Theoretisch erlerntes Methodenwissen wird durch praktische Erfahrungen überprüft, erprobt, gezielt angewendet und erweitert.
- Zudem lernen die Studierenden, Organisationsstrukturen, Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilungen im Praxisfeld zu überblicken und unterschiedliche Arbeitsabläufe zu planen, zu koordinieren und durchzuführen.
- Die Studierenden kennen das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Institutionen und Adressat_innen der Sozialen Arbeit. Sie entwickeln die Fähigkeit, vorhandene Widersprüche und Konflikte zu reflektieren und lernen, entsprechend berufsethischen Prinzipien verantwortlich in diesem Spannungsfeld zu handeln.
- Sie können mit Klient_innen angemessene Zielvorstellungen und Handlungsstrategien entwickeln.
- Die Studierenden üben ein Rollenverständnis und eine professionelle Haltung mit Blick auf den eigenen Berufsstand ein und können ihre Rolle auch in multiprofessionellen Kontexten definieren und vertreten.
- Sie werden zur Teamarbeit befähigt und können vernetzt und transparent arbeiten.
- Die Studierenden erwerben administrative und organisatorische Kompetenzen: Sie können professionsrelevante Schriftstücke erstellen, Anträge und Formulare bearbeiten, Dokumentationen verwalten und Akten führen. Zudem können sie Finanzen verwalten, Informations- und Finanzressourcen erschließen und nutzen.
- Außerdem können sie Arbeitsergebnisse präsentieren sowie Team-Besprechungen vor- und nachbereiten.

In den Modulen zu Praxisbegleitung, Transfer, Supervision und Reflexion (Module 5, 16, 25 und 33) lernen die Studierenden die Herausforderungen und Problemstellungen anderer Handlungsfelder kennen und erlangen in den gemeinsamen Bearbeitungen von Praxiserfahrungen reflektiertes praktisches Wissen über die Gesamtheit sozialarbeiterischer Handlungsfelder.

§ 4 Gliederung und Umfang der Praxisphasen

- Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Dual an der Humanistischen Hochschule Berlin integriert wöchentlich und hälftig Praxisphasen am Lernort Praxisstelle (2,5 Tage) und Theoriephasen am Lernort Hochschule (2,5 Tage). Die Praxisphasen umfassen mindestens 16 Stunden wöchentlich.
- Die Praxisphase umschließt eine Gesamtstundenzahl von mindestens 2.572,29 Zeitstunden und wird bei erfolgreichem Bestehen mit 85,743 ECTS entlohnt.

§ 5 Ausbildungsplan

- Die Praxisstelle erarbeitet mit den Studierenden einen Ausbildungsplan mit definierten Lernzielen, der regelmäßig überprüft wird.

§ 6 Theorie-Praxis-Transfer

- Die Praxisphasen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit Dual werden während des gesamten Studiums begleitet durch eine 4-teilige, alle 7 Semester abdeckende Modulserie: Praxisbegleitung, Transfer, Supervision und Reflexion (Module 5, 16, 25 und 33). Die Modulserie sorgt für eine intensive, kontinuierliche und aufeinander aufbauende Verknüpfung von praktischen Erfahrungen und fachwissenschaftlichen Kenntnissen.
- Die Studierenden bearbeiten in den Modulen 5, 16 und 25 (Praxisbegleitung, Transfer, Supervision und Reflexion) sowie in den weiteren Modulen 3, 6, 7, 8, 12, 14, 17, 19 und 29 insgesamt 11 Praxis-Transfer-Aufgaben. Auf diese Weise ist die kontinuierliche akademische Begleitung der Praxisphase gewährleistet. Die Studierenden verknüpfen anhand einer konkreten beruflichen Aufgabenstellung ihre Erfahrungen in den sozialen Einrichtungen mit theoretischem Wissen und entwickeln in den Diskussionen und Analysen in den Seminaren praktische Lösungen.
- Die Studierenden dokumentieren die Bearbeitung der Praxis-Transfer-Aufgaben qua Erfahrungsbericht in einem Logbuch. Auf der Grundlage des Logbuchs führen die Studierenden in Modul 33 (Praxisbegleitung, Transfer, Supervision und Reflexion VII) eine finale Theorie-Praxis-Reflektion ihrer gesamten Praxisphase durch und erstellen zum Ende des Moduls einen Praxisbericht.

§ 7 Modulprüfungen

- Die Studierenden erstellen in einem Logbuch Erfahrungsberichte über ihre Bearbeitungen der insgesamt 11 Praxis-Transfer-Aufgaben (siehe § 6), um ihre Erfahrungen zu dokumentieren und zu reflektieren. Das Logbuch mit den 11 Erfahrungsberichten ist die Grundlage für die Erstellung des abschließenden Praxisberichts in Modul 33 (Praxisbegleitung, Transfer, Supervision und Reflexion I-VI). Der abschließende Praxisbericht ist Gegenstand der unbenoteten Modulprüfung in Modul 33.

§ 8 Praxisstellen

- Geeignete Praxisstellen sind Lernorte in Bereichen der Sozialen Arbeit, in denen sozialarbeiterische und sozialpädagogische Aufgaben ausgeführt und Lernziele erreicht werden können. Die Humanistische Hochschule Berlin entscheidet über die Anerkennung der Eignung

einer Praxisstelle gemäß den Regelungen des Gesetzes über die staatliche Anerkennung in sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen im Land Berlin (SozBAG) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung, insbesondere der § 9 und 10, sowie gemäß den in der Anlage „Gute Praxispartnerschaft“ zu dieser Praxisordnung festgelegten Grundsätzen.

- Die Studierenden können sich auf eine anerkannte und geeignete Praxisstelle der Sozialen Arbeit für die Absolvierung ihrer Praxisphase bewerben. Es stehen Praxisstellen aus den umfangreichen Feldern der Sozialen Arbeit zur Verfügung, angeboten in staatlicher oder freier Trägerschaft, durch staatliche oder zivilgesellschaftliche Organisationen und Institutionen.
- Die Qualität der Ausbildung an den Praxisstellen wird durch die Überprüfung der Zusammenarbeit mit den Praxispartner_innen entsprechend der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Inhalte inklusive der Handreichung „Gute Praxispartnerschaft“ oder durch die Organisation von Qualitätsaudits mit den Praxispartner_innen gewährleistet.

§ 9 Career Service

- Die Serviceeinheit des Career Service der Humanistischen Hochschule Berlin übernimmt die Funktion eines Praktikumsbüros und unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem_einer geeigneten Partner_in für die Praxisphase.
- Für die Studierenden der Humanistischen Hochschule Berlin können hier neben den staatlichen und freiträgerschaftlichen Einrichtungen der Sozialen Arbeit auch die entsprechenden Angebote des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg KdöR von besonderem Interesse sein.
- Stellenangebote für Praxisplätze aller Anbieter_innen werden über ein Portal tagesaktuell an die Studierenden kommuniziert.

§ 10 Ausbildungsvereinbarung

- Im Einvernehmen mit der Humanistischen Hochschule Berlin schließen die Studierenden und die Praxisstelle vor Beginn der praktischen Tätigkeit eine Ausbildungsvereinbarung, in welcher die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle sowie der Humanistischen Hochschule Berlin für den Zeitraum des gesamten dualen Studiums geregelt werden.

§ 11 Inkrafttreten

- Diese Praxisordnung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit Dual (BA SoA Dual) der Humanistischen Hochschule Berlin, beschlossen vom Akademischen Senat der Humanistischen Hochschule Berlin auf seiner Sitzung am 30.4.2025 und mit dem Schreiben vom …. von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (gem. § 90 Abs. 1 BerlHG) bestätigt, tritt am …. in Kraft.

Der_Die Rektor_in

ANLAGE 1:

Handreichung „Gute Praxispartnerschaft“

- Unsere Praxispartner sind in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit tätig.
- Sie arbeiten mit der Hochschule zusammen und stehen in Austausch mit ihr.
- Der Praxispartner gewährleistet eine kontinuierliche Anleitung des Studierenden und benennt eine konkrete Person, die für die Hochschule ansprechbar ist.
- Die Anleitung erfolgt durch Personen, die die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter: in besitzen, und vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die – in beiden Fällen – jeweils eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können.
- Vorrangig setzen die Praxispartner zur Anleitung Fachkräfte ein, die an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen haben, die sie zur Praxisanleitung befähigt.
- Die Praxisstelle erarbeitet mit den Studierenden einen Ausbildungsplan, der regelmäßig überprüft wird.
- Die Studierenden bekommen die Gelegenheit, die im Studium vermittelten Kompetenzen in der Praxis anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern.
- Die Studierenden haben die Gelegenheit, an für sie relevanten Veranstaltungen und Angeboten der Hochschule teilnehmen zu können.
- Studierende werden bei unseren Praxisträgern als Teammitglieder behandelt. Sie nehmen an Teamsitzungen, Supervisionen und ähnlichem teil.
- Unsere Praxispartner stellen die fachliche Ausbildung in den Vordergrund und beauftragen die Studierenden nicht mit überdurchschnittlich vielen fachfremden Tätigkeiten.
- Unsere Praxispartner teilen den Studierenden nur Aufgaben zu, die dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechen. Die Aufgaben sind hinsichtlich Verantwortung, emotionaler Belastung, Entscheidungsbefugnis, Krisenhaftigkeit usw. an den Fortschritt des Studiums angepasst.
- Die Studierenden sind mindestens 16 Stunden pro Woche beim Praxispartner tätig.
- Die Studierenden sind jeweils 2,5 Tage in der Praxis und 2,5 Tage im Studium.

ANLAGE 2:

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Humanistischen Hochschule Berlin, Wallstr. 61-65, 10179 Berlin
nachfolgend "Hochschule" genannt –

vertreten durch die Geschäftsführung

und der:dem

[Name des Praxispartners, Adresse, PLZ-Ort]
nachfolgend "Praxispartner" genannt

vertreten durch: Rechtsverbindlich Vertretungsberechtigte:r (Funktion)

Präambel

Die Humanistische Hochschule Berlin bietet den dualen Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an, in dem Studierende sowohl eine wissenschaftliche Ausbildung als auch praxisnahe Erfahrungen in sozialen Einrichtungen erwerben. Ziel dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und dem Praxispartner, um den Studierenden eine fundierte theoretische und praktische Ausbildung zu ermöglichen. Die Kooperationspartner stimmen überein, dass diese Zusammenarbeit im Sinne einer hochwertigen Qualifizierung für den Bereich der Sozialen Arbeit gestaltet wird.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Kooperation zwischen der Hochschule und dem Praxispartner zur praktischen Ausbildung der Studierenden im Rahmen des Dualen Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit (B.A.). Der Praxispartner stellt Ausbildungsplätze zur Verfügung und gewährleistet eine praxisgerechte Betreuung der Studierenden.

(2) Die Hochschule wird im Rahmen des Hochschulbetriebs den Studierenden das notwendige Lehrangebot zur Verfügung stellen.

(3) Nach Abschluss des Studiums kann die:der Inhaber:in dieses Diploma Supplements bei der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport die staatliche Anerkennung beantragen. Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung des Titels „Staatlich anerkannte Fachkraft“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 SozBAG). Die Absolvent:innen sind wissenschaftlich und praktisch qualifiziert für eine verantwortungsvolle und sinnstiftende Tätigkeit in einem Praxisfeld der Sozialen Arbeit.

§ 2 Pflichten und Leistungen der Hochschule

(1) Die Hochschule übernimmt die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen, organisiert und führt die theoretischen Lehrveranstaltungen durch, unterstützt die Studierenden in ihrer fachlichen und persönlichen Entwicklung und steht im regelmäßigen Austausch mit den Praxispartnern zur Sicherstellung einer hohen Ausbildungsqualität.

(2) Die Studierenden absolvieren ihre Praxisphasen gemäß dem Studienverlaufsplan.

(3) Die Hochschule stellt sicher, dass die Studierenden theoretisch dem Berufsbild der Sozialarbeiter:in entsprechend ausgebildet werden.

(4) Die Hochschule versichert, nur Studiengänge und Studienangebote anzubieten, die im Rahmen des hochschulrechtlich üblichen Akkreditierungsverfahrens zugelassen sind oder sich in einem Zulassungsverfahren befinden.

(5) Die Hochschule informiert die Studierenden rechtzeitig über Regelungen und Termine der Studienorganisation (Vorlesungszeiten, Prüfungstermine, lehrveranstaltungsfreie Zeiten usw.).

§ 3 Pflichten und Leistungen des Praxispartners

(1) Der Praxispartner stellt einen Ausbildungsplatz in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit zur Verfügung, sichert eine fachgerechte Anleitung durch qualifizierte Fachkräfte zu, nimmt an Evaluationsgesprächen zur Reflexion der Ausbildung teil und benennt eine:n Ansprechpartner:in für die Hochschule und die Studierenden.

(2) Der Praxispartner schließt mit den Studierenden für die berufspraktische Ausbildung einen entsprechenden Ausbildungs-/ Praxisvertrag ab.

(3) Der Praxispartner ermöglicht den Studierenden, an relevanten Veranstaltungen der Sozialen Arbeit teilzunehmen und fördert ihre berufliche Entwicklung.

(4) Als Ansprechpartner für die Hochschule stehen als Anleiter:in **Vorname, Nachname, Funktion** zur Verfügung. Gemäß Anhang 1, Punkt (d.) dieser Kooperationsvereinbarung verfügt der:die Anleiter:in über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter: in bzw. ist der:die Anleiter:in eine qualifizierte Fachkraft, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen kann.

(5) Die Hochschule verpflichtet sich, im rechtlich zulässigen Rahmen relevante Informationen über die:den Studierende:n (z.B. Verlängerung oder Beendigung des Studiums) an den Praxispartner weiterzugeben.

(6) Weitere Pflichten und Leistungen des Praxispartners finden sich unter Anhang 1 „Gute Praxispartnerschaft".

§ 4 Studiengebühren

(1) Für die Teilnahme am dualen Studiengang erhebt die Humanistische Hochschule Berlin eine monatliche Studiengebühr in Höhe von 490 Euro. Diese Gebühr deckt die hochschulischen Leistungen im Rahmen des Studiums ab.

(2) Die Studiengebühren sind vom Praxispartner oder dem:der Studierenden zu entrichten. Eine Kostenteilung zwischen Praxispartner und dem:der Studierenden ist zulässig.

(3) Darüber hinaus kann der Praxispartner dem:der Studierenden eine zusätzliche monatliche Vergütung oder Aufwandsentschädigung zahlen. Diese Vergütung steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Studiengebühr und dient insbesondere der finanziellen Unterstützung des:der Studierenden während der Praxisphasen.

(4) Bei vorzeitiger fristgerechter Beendigung des Praxis-/Ausbildungsvertrags ist die volle Studiengebühr für den jeweiligen Monat zu entrichten, in dem das Vertragsverhältnis endet.

(5) Die Höhe, Zahlungsweise und ggf. weitere Modalitäten dieser zusätzlichen Vergütung werden finden sich in Anlage 2 dieser Vereinbarung.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Kooperation gilt für die Laufzeit des Studiums und verlängert sich automatisch, sofern sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Semesterende schriftlich gekündigt wird.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Im Fall der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses mit dem Praxispartner gilt eine außerordentliche Kündigung mit einer Frist von acht Wochen für den:die jeweilige:n Studierende:n.

(5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 6 Geheimhaltung, Gewährleistung und Haftung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Vertraulichkeit über alle im Rahmen der Kooperation ausgetauschten Informationen.

(2) Der Praxispartner kann Informationen über die erbrachten Studienleistungen, Noten etc. vom Studierenden anfordern.

(3) Die Hochschule übernimmt keine Gewährleistung für die Leistungen der Studierenden.

(4) Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung und die in ihm in Bezug genommenen Anlagen enthalten alle Vereinbarungen zwischen den Parteien bezüglich des Gegenstands dieser Vereinbarung und ersetzen sämtliche etwaige früher insoweit bestehenden Vereinbarungen. Nebenabreden, gleich welcher Art oder Form, bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(3) Soweit nicht in dieser Vereinbarung oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, ist keine Partei berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei ihre Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte (insbesondere, weil die Parteien einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben). Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Berlin, den _____

_____

Akadem. Grad, Vorname, Nachname
Rechtsverbindliche Vertretung Praxispartner

Berlin, den _____

_____

Anja Krüger-Chan, Geschäftsführerin
Humanistische Hochschule Berlin

Anhang 1 „Gute Praxispartnerschaft“

a. Unsere Praxispartner sind in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit tätig.
b. Sie arbeiten mit der Hochschule zusammen und stehen in Austausch mit ihr.
c. Der Praxispartner gewährleistet eine kontinuierliche Anleitung des Studierenden und benennt eine konkrete Person, die für die Hochschule ansprechbar ist.
d. Die Anleitung erfolgt durch Personen, die die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter: in besitzen, und vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die – in beiden Fällen – jeweils eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können.
e. Die Anleitung verfügt selbst über die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter: in. Alternativ setzt der Praxispartner eine qualifizierte Fachkraft ein, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen kann.
f. Vorrangig setzen die Praxispartner zur Anleitung Fachkräfte ein, die an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen haben, die sie zur Praxisanleitung befähigt.
g. Die Praxisstelle erarbeitet mit den Studierenden einen Ausbildungsplan, der regelmäßig überprüft wird.
h. Die Studierenden bekommen die Gelegenheit, die im Studium vermittelten Kompetenzen in der Praxis anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern.
i. Die Studierenden haben die Gelegenheit, an für sie relevanten Veranstaltungen und Angeboten der Hochschule teilnehmen zu können.
j. Studierende werden bei unseren Praxisträgern als Teammitglieder behandelt. Sie nehmen an Teamsitzungen, Supervisionen und ähnlichem teil.
k. Unsere Praxispartner stellen die fachliche Ausbildung in den Vordergrund und beauftragen die Studierenden nicht mit überdurchschnittlich vielen fachfremden Tätigkeiten.
l. Unsere Praxispartner teilen den Studierenden nur Aufgaben zu, die dem Ausbildungsstand der Studierenden entsprechen. Die Aufgaben sind hinsichtlich Verantwortung, emotionaler Belastung, Entscheidungsbefugnis, Krisenhaftigkeit usw. an den Fortschritt des Studiums angepasst.
m. Die Studierenden sind mindestens 16 Stunden pro Woche beim Praxispartner tätig.
n. Die Studierenden sind jeweils 2,5 Tage in der Praxis und 2,5 Tage im Studium.

Humanistische Hochschule
Berlin

Anlage 2: Vertragsverhältnis mit dem:der Studierenden

Hinweis: der Praxispartner schließt mit dem:der Studierenden einen individuell gestalteten Praxis-/ Arbeitsvertrag ab, der der Hochschule zur Prüfung übermittelt wird.

1. Angaben zum:zur Studierenden

Name: _____

2. Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt am: _____

3. Zahlungsmodalitäten

Die Finanzierung erfolgt durch:

☐Praxispartner
☐Studierende:r

4. Kontoverbindung (unter Angabe der Rechnungsnummer und Namen der:des Studierenden)

Humanistische Hochschule Berlin AdöR
IBAN: DE 83 1203 0000 1024 2696 54
BIC: BYLADEM1001
Kreditinstitut: DKB

5. Fälligkeiten

Bitte kreuzen Sie an:

☐ Studiengebühren in **monatlichen** Raten bis zum 15. jeden Monats.
☐ Studiengebühren in **halbjährlichen** Zahlungen bis spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn (nicht Vorlesungsbeginn).
☐**Jährlich** (12 Monate)

Die Studiengebühren fallen bis zum Ende des Semesters an, in dem der Vertrag nach § 5 endet. Endet der Vertrag vorzeitig im Laufe eines Semesters, ist die Studiengebühr für dieses Semester nur anteilig zu zahlen, wenn die vorzeitige Beendigung von der Hochschule zu vertreten ist.

In allen Fällen der Exmatrikulation gem. § 5 Abs. 3 oder einer außerordentlichen Kündigung gem. § 5 Abs. 4 sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters

zu entrichten, sofern die Exmatrikulation bzw. die außerordentliche Kündigung auf Umständen beruht, die von dem:der Studierenden zu vertreten sind.

6. Verlängerung des Vertrags

Der:Die Studierende kann bis vier Wochen vor Ablauf der Regelstudienzeit eine Verlängerung des Studiums um bis zu zwei Semester schriftlich bei der Hochschule beantragen. Dies muss in Einklang mit der Verlängerung des Praxisvertrages einhergehen. Über den Antrag entscheidet die Hochschule nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung (s. Studienvertrags **§ 5 Laufzeit des Vertrags; vorzeitige Beendigung**).

Die Kündigung bedarf der Textform.

7. Themen für die Bachelorarbeit beim Praxispartner (optional)

Vorgeschlagene Themen:

1. _____
2. _____
3. _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Praxispartner: _____

Unterschrift Studierende:r: _____

Unterschrift Hochschulvertreter:in: _____